



Schweizer
Paralegiker
Vereinigung

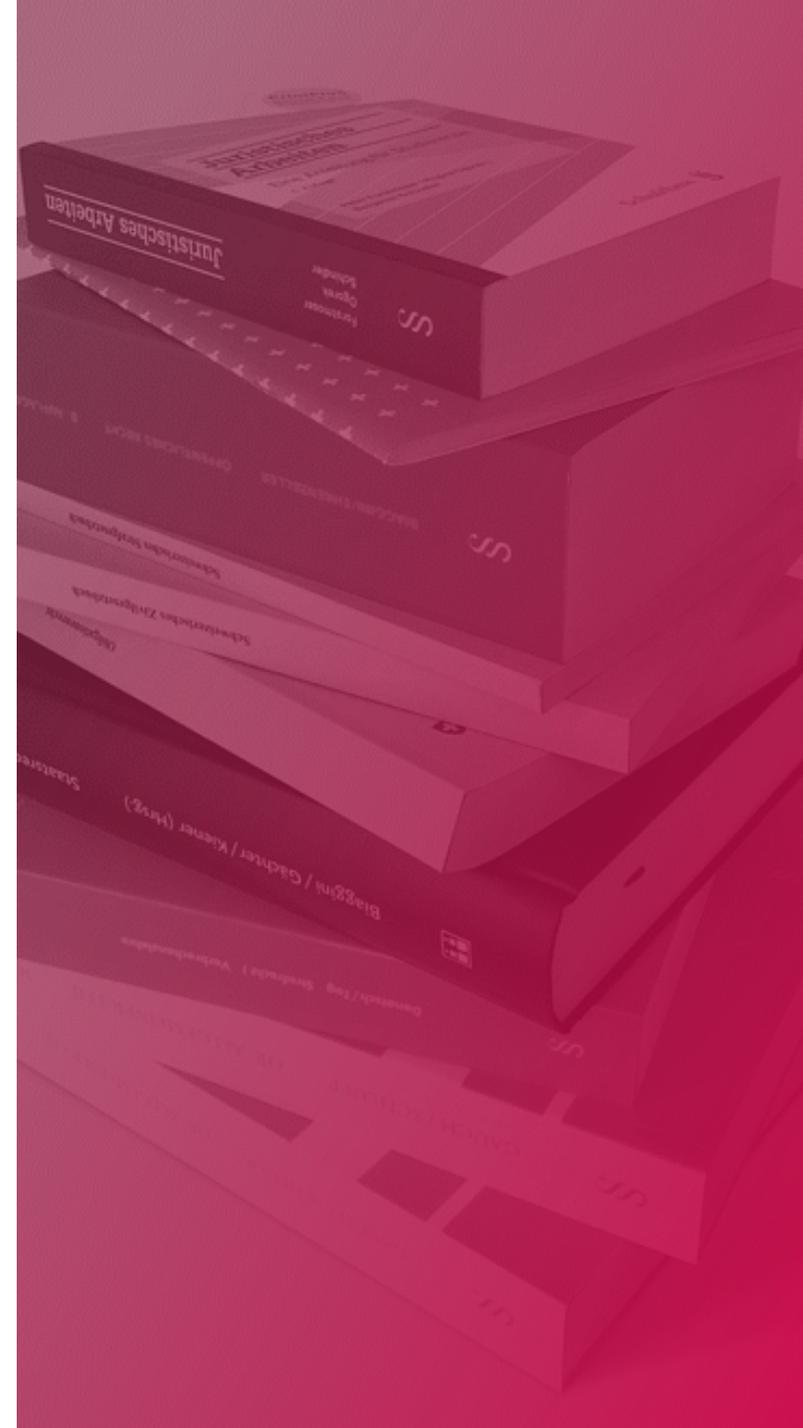
Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paralegici

Swiss
Paralegics
Association

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM FORUM RECHT 2025

08.05.2025





Schweizer
Paralegiker
Vereinigung

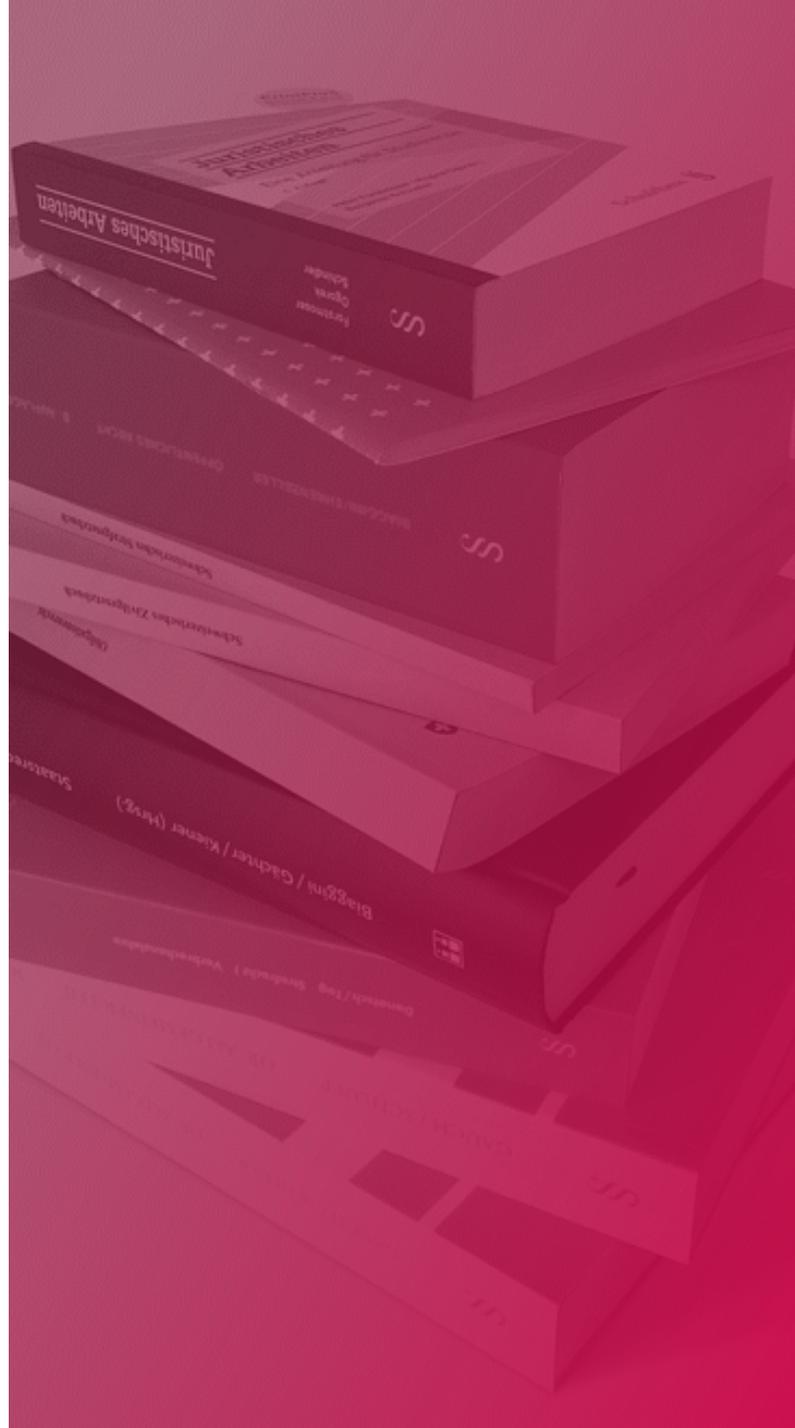
Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paralegici

Swiss
Paralegics
Association

Inklusion am Wendepunkt:

**Rundflug über die gegenwärtigen
Herausforderungen im Gleich-
stellungsrecht für Menschen mit
Behinderung.**



BEGRÜSSUNG



EINFÜHRUNG

Laurent Prince
Direktor SPV

Claudia Kobel
Rechtsanwältin SPV



PROGRAMM

- ▶ Begrüssung und Einführung ins Thema durch Laurent Prince und Claudia Kobel
- ▶ Referat von Prof. Dr. iur. Markus Schefer
- ▶ Referat von Dr. iur. Caroline Hess-Klein
- ▶ Podiumsdiskussion mit den Referent*innen
- ▶ Kaffeepause
- ▶ Referat von RA lic. iur. Nuria Frei und lic. iur. Olga Manfredi
- ▶ Podiumsdiskussion mit den Referentinnen
- ▶ Apéro



ZRMB
SCHWEIZ

Zentrum für die Rechte
von Menschen
mit Behinderungen

Inhalt und Funktionsweise der UNO-BRK

Prof. Dr. Markus Schefer

Forum Recht Nottwil

8. Mai 2025

Inhaltsübersicht

➤ Überblick über die Konvention

➤ Zentrale Charakteristika

- Ziel der Konvention
- Begriff Behinderung
- Begriff Diskriminierung
- Angemessene Vorkehrungen
- Barrierefreiheit
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Freiheit und Sicherheit der Person
- Selbstbestimmtes Leben
- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Anlaufstellen u. Überwachung

UNO-BRK

Präambel

Art. 1 – 9
Art. 31 – 33

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 10 – 19

Traditionelle
Individualrechte

Art. 20 – 31

Sozialrechte
und
andere
Leistungsrechte

Art. 34 ff

Organisatorische
und
prozessuale
Bestimmungen

Zentrale Charakteristika

Ziel der Konvention

Keine neuen Rechte aber:

- **Art. 1(1)** «vollen und gleichberechtigten Genuss»
- **Art. 3 lit. c** «volle und wirksame Teilhabe... und Inklusion»
- **Art. 5(2)** «gleichviel aus welchen Gründen»
- **Art. 8a BV** «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung

Ziel der Konvention – Art. 1(1)

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den **vollen und gleichberechtigten Genuss** aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Ziel der Konvention – Art. 3 lit. c

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- c) die **volle und wirksame Teilhabe** an der Gesellschaft **und Inklusion** in die Gesellschaft;

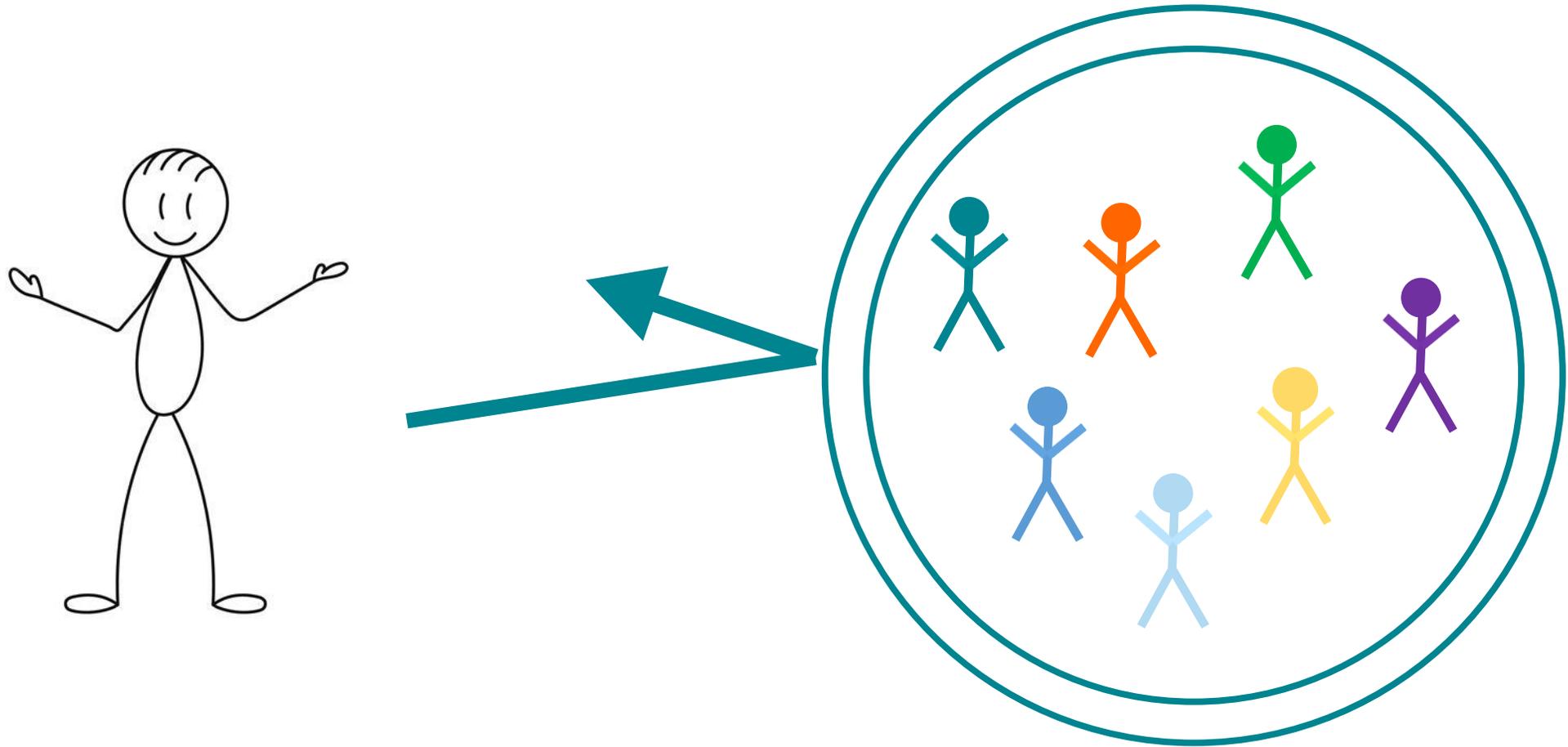
Ziel der Konvention – Art. 5(2)

- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, **gleichviel aus welchen Gründen.**

Ziel der Konvention – Art. 8a BV

- ¹ Das Gesetz sorgt für die **rechtliche und tatsächliche Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.
- ² Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

Behinderung – Art. 1(2)



Behinderung – Art. 1(2)

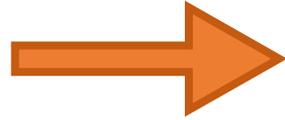
Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Diskriminierung Art. 2(3)

Schlechterbehandlung

+

Behinderung



Diskriminierung

NICHT: BGE 138 I 475 E3.3.1

« La discrimination est une inégalité qualifiée, c'est-à-dire une différence de traitement manifeste ou particulièrement choquante qui peut avoir une connotation dépréciative. »

Diskriminierung - Art. 2(3)

bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

Besondere Massnahmen – Art. 5(4)

generell und abstrakt → gesetzliche Massnahmen

↳ keine Prüfung der Verhältnismässigkeit

Besondere Massnahmen – Art. 5(4)

- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

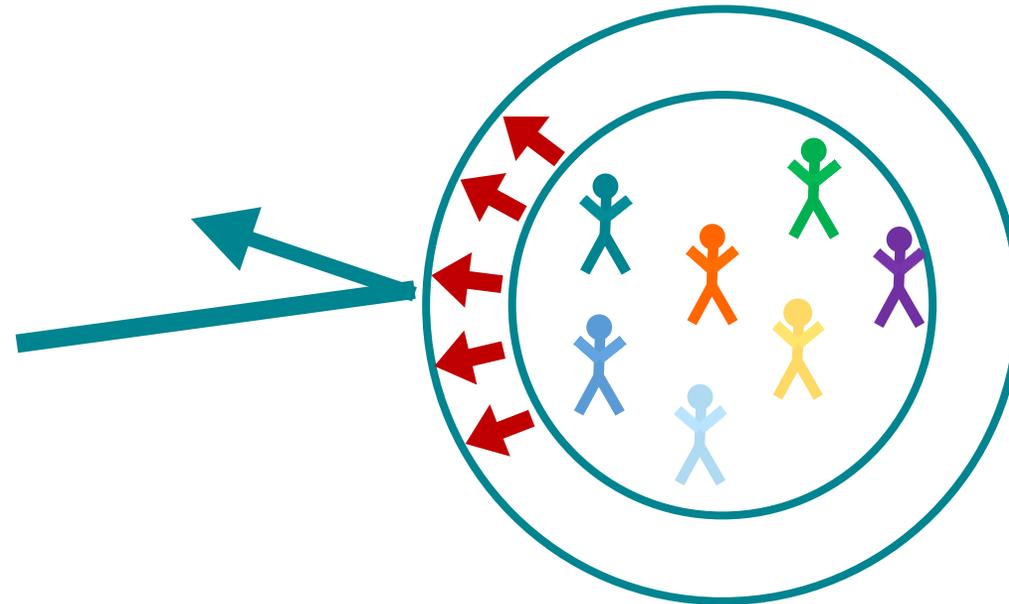
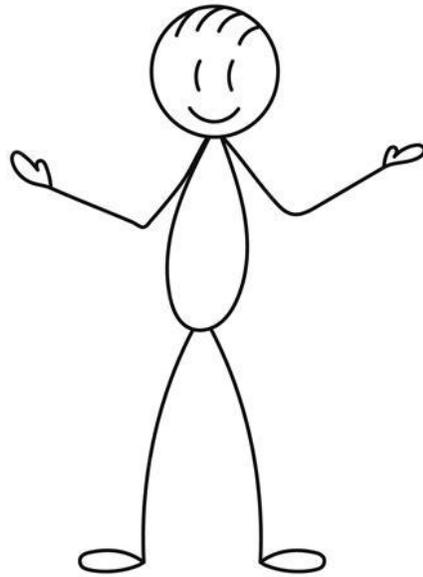
Angemessene Vorkehrungen – Art. 2(4)

- im Einzelfall
- «angemessen»: den konkreten Bedürfnissen entsprechend
 - ↳ Dialog mit Betroffenen
- im Rahmen der Verhältnismässigkeit

Angemessene Vorkehrungen – Art. 2(4)

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

Barrierefreiheit – Art. 9



- Barrieren**
- ← bauliche
 - ← akustische
 - ← visuelle
 - ← psychische
 - ← neurologische

Barrierefreiheit – Art. 9(1) lit. a + b

[...] Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12

- Rechtsfähigkeit: Rechte haben
- Handlungsfähigkeit: Rechte ausüben
 - volljährig
 - urteilsfähig

→ Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12(1 u. 2)

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 11(1 u. 2) ZGB

- 1 Rechtsfähig ist jedermann.
- 2 Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12 ZGB

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 13 ZGB

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 17 ZGB

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12(3) BRK

- c) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Freiheit und Sicherheit der Person – Art. 14(1) lit. b

- b) [...] und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

Freiheit und Sicherheit der Person – Art. 64(1)bis StGB

Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titel^{ter}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

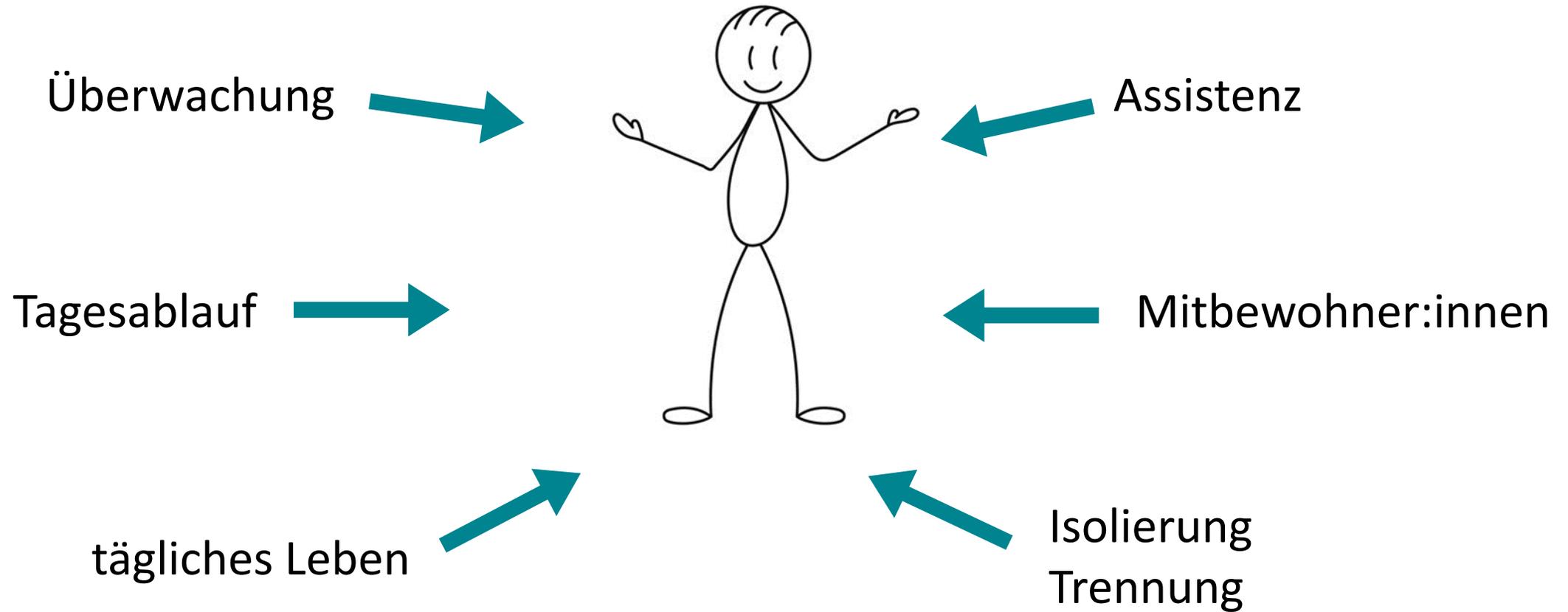
Fortsetzung:

Freiheit und Sicherheit der Person – Art. 64(1)bis StGB

... und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b) Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c) Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

Selbstbestimmtes Leben – Art. 19 BRK



Selbstbestimmtes Leben – Art. 19 lit. a

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Selbstbestimmtes Leben – Art. 19: GC 5 (2017) Ziff. 16(a)

[...] where we live and with whom, what we eat, whether we like to sleep in or go to bed late at night, be inside or outdoors, have a tablecloth and candles on the table, have pets or listen to music.

Bildung – Art. 24(1)

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]

Arbeit und Beschäftigung – Art. 27(1)

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, [...]

Arbeit und Beschäftigung – Art. 27(1) lit. a

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

Arbeit und Beschäftigung – Art. 27(1) lit. b

- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

Anlaufstellen und Überwachung – Art. 33(1)

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

Anlaufstellen und Überwachung – Art. 33(2)

- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

Anlaufstellen und Überwachung – Art. 33(3)

- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran in vollem Umfang.

Anlaufstellen und Überwachung – Art. 10b Abs. 1 NMRI

Aufgaben

Die NMRI nimmt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Schweiz folgende Aufgaben wahr:

- a. Information und Dokumentation;
- b. Forschung;
- c. Beratung;
- d. Förderung von Dialog und Zusammenarbeit;
- e. Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung;
- f. internationaler Austausch.

Anlaufstellen und Überwachung – Art. 10b Abs. 3 NMRI

Die NMRI ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie nimmt keine Verwaltungsaufgaben wahr. Insbesondere nimmt die NMRI keine individuellen Klagen an und nimmt keine Aufsichts- oder Ombudsfunktion wahr. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bestimmt sie selbstständig über die Verwendung ihrer Ressourcen.



ZRMB
SCHWEIZ

Zentrum für die Rechte
von Menschen
mit Behinderungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

markus.schefer@unibas.ch

BehiG Revision

Indirekter Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative

SPV, Forum Recht, Nottwil, 8. Mai 2025, 13.30-17.00

Dr. iur. Caroline Hess-Klein, Inclusion Handicap

Inhalt

1. Kurzer Blick zurück
2. Indirekter Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative
3. BehiG-Revision
4. Und jetzt?
5. Fragen/Diskussion

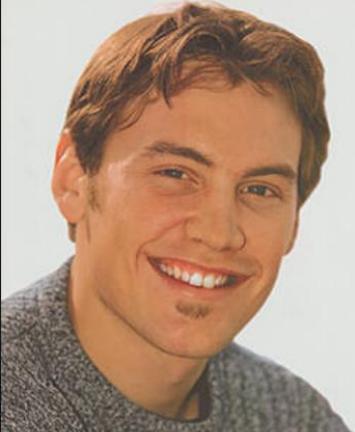
1. Kurzer Blick zurück

– **5.10.1995:** Parlamentarische Initiative Marc F. Suter «Gleichstellung der Behinderten»

«Es ist an der Zeit, neben und zusätzlich zu den finanziellen - quantitativen - Sozialversicherungsleistungen die Gleichstellung der Behinderten in allen Lebensbereichen anzustreben. Im ausgehenden 20. Jahrhundert sollte niemand mehr wegen seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung diskriminiert werden.» (Begründung Marc F. Suter, NR FDP, 1991-2003; 2007)

– **14.6.1999:** Einreichung Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Volksabstimmung
am 18. Mai 2003



**Silvano Beltrametti
ist Paraplegiker.**

**Und entdeckt immer wieder
neue Behinderungen.**

JA zum freien Zugang
zur Behinderten-
Initiative

Schweizerisches Komitee - JA zum freien Zugang - JA zur Behinderteninitiative - Marktgasse 31, 3001 Bern, www.freierzugang.ch



Volksabstimmung am 18. Mai 2003

**Für 700 000 Menschen
ist Ausgrenzung ein
Teil unserer Kultur.**

« JA » ZUM FREIEN
ZUGANG
ZUR BEHINDERTEN-
INITIATIVE

SCHWEIZERISCHES KOMITEE - JA ZUM FREIEN ZUGANG - JA ZUR BEHINDERTENINITIATIVE - MARKTGASSE 31, 3001 BERN, www.freierzugang.ch

120'455 Unterschriften, gesammelt in 314 Tagen; abgelehnt (37.67% Ja-Stimmen und 3.0 von 23
Standesstimmen [Tessin; Genf; Jura]; Stimmbeteiligung 49.69%).

Mehr dazu auf <https://swissvotes.ch/vote/500.00>

INCLUSION.
HANDICAP

- **1.1.2000:** Inkrafttreten neue Bundesverfassung:
 - Ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV)
 - Gesetzgebungsauftrag (Art. 8 Abs. 4 BV)
- **13.12.2002:** Verabschiedung des BehiG (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative)
- **18.5.2003:** Ablehnung der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»
- **1.1.2004:** Inkrafttreten des BehiG
- **April/Mai 2014:** Ratifizierung und Inkrafttreten der UNO-BRK für die Schweiz (Fakultativprotokoll bis heute nicht ratifiziert)

2. Indirekter Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative



Inklusion jetzt!

Die Inklusions-Initiative fordert die effektive Gleichstellung, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz für Menschen mit Behinderungen.

Die Volksinitiative haben wir am 5. September 2024 eingereicht und ist mit 107'910 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen.

[Videoclip](#)

INCLUSION.
HANDICAP

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Art. 8a² Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.

- ² Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

Veröffentlicht am 23. Dezember 2024

Der Bundesrat erarbeitet einen indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative

Bern, 23.12.2024 - Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» zur Ablehnung. Dies hat er am 20. Dezember 2024 beschlossen. Er will aber dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag unterbreiten, um den Anliegen der Initiative rascher und konkreter Rechnung zu tragen. Er hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis Ende Mai 2025 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Er hat das EDI ausserdem damit beauftragt, noch vor dem Herbst 2025 den Handlungsbedarf für eine mögliche nächste IV-Revision darzulegen.

Zwei Bestandteile:

- Schaffung eines neuen Inklusions(rahmen)gesetzes, welches Bund und Kantone „eine gemeinsame Stossrichtung und Leitplanken“ vorgibt. Zudem soll es „Grundsätze für den Bereich Wohnen“ enthalten.
- Punktuelle Anpassungen des IVG: Verbesserung des Zugangs zu Hilfsmitteln; Ausdehnung Assistenzbeitrag auf Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit.

Aus: [Medienmeldung des Bundesrates von Dezember 2024](#)

3. (Teil)revision BehiG

Das BehiG heute

- Erstreckt sich vorwiegend auf die Bereiche Bau, ÖV sowie Dienstleistungen; erfasst auch Aus- und Weiterbildungsangebote des Bundes.
- Schutz im Einzelfall: Gewährleistet Menschen mit Behinderungen Rechtsansprüche gegen Benachteiligungen ([Art. 7](#) und [Art. 8](#)) und räumt ihren Organisationen ein Verbandsbeschwerderecht ein ([Art. 9](#)). Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens ist – ausser vor Bundesgericht – garantiert ([10 BehiG](#)).
- Konkretisierung der Verpflichtung von Bund und Kantonen zur Beseitigung von Benachteiligungen ([Art. 8 Abs.4 BV/Art. 5 BehiG](#)) für das Bundespersonal ([Art. 13](#)) sowie mit Bezug auf die Kommunikation mit Menschen mit einer Sprach-, Hör- oder Sehbehinderung ([Art. 14](#)), jedoch ohne Kontrollmechanismen. Frist lediglich für den Bereich des ÖV vorgesehen ([Art. 22](#)).
- Schaffung [des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen](#) ([Art. 19](#)).

Wieso eine Revision:

- Erste Weiterentwicklung des BehiG seit Inkrafttreten vor 21 Jahren.
- Zahlreiche Lücken und unvollständige Umsetzung.
- Es verbleibt eine grosse Vielfalt rechtlicher und tatsächlicher Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern und ihr Privatleben beeinträchtigen.

Würdigung – Wichtige Elemente der Revision:

- Verzicht auf die unverständliche und nicht sinnvolle Unterscheidung zwischen einer Benachteiligung (Art. 2 BehiG) und einer Diskriminierung (Art. 6 BehiG/Art. 2 lit. d BehiV)
- Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Dienstleistungen von Privaten, die sich an die Öffentlichkeit richten.
- Stärkung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen im Einzelfall in Arbeitsverhältnissen mit privaten Arbeitgebern, Kantonen und Gemeinden.

Würdigung – Mängel der Revision:

- Das E-BehiG fokussiert zu stark auf den Schutz im Einzelfall.
- Die abgelaufene, nicht eingehaltene Frist im ÖV bleibt unverändert in Art. 22. Eine Nachfolgeregelung mit Umsetzungsmechanismus (neue Frist, enge Kontrollen, Finanzierungslösungen sowie Sanktionen) sucht man vergebens.
- Die Bestimmungen zu den Gebärdensprachen sind zu vage und unverbindlich.
- Das EBGB muss institutionell und finanziell gestärkt und in seinen Funktionen ergänzt werden.
- Die Bestimmung zum Einbezug der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen muss konkreter und verbindlicher formuliert werden

4. Und jetzt?

Etappen	Indirekter Gegenvorschlag BehiG-Revision zur Inklusions-Initiative	
Vernehmlassungsverfahren	Mitte Juni 2025- Anfang Oktober 2025	Dezember 2023-April 2024
Entwurf und Botschaft BR	Februar 2026	Dezember 2024
Parlamentarische Beratungen	Ab Frühjahr 2026	WBK-N: März und August 2025

Ab sofort: Abstimmungskampf INKLUSIONS-INITIATIVE!

- Alle Behindertenorganisationen zusammen, mit einer Stimme
- Kundgebungen/Information/Mobilisation
- Vorstösse in den Kantonen
- Medienarbeit
- ...



5. Fragen / Diskussion



DISKUSSION



KAFFEEPAUSE

PROGRAMM

- ▶ Begrüssung und Einführung ins Thema durch Laurent Prince und Claudia Kobel
- ▶ Referat von Prof. Dr. iur. Markus Schefer
- ▶ Referat von Dr. iur. Caroline Hess-Klein
- ▶ Podiumsdiskussion mit den Referent*innen
- ▶ Kaffeepause
- ▶ Referat von RA lic. iur. Nuria Frei und lic. iur. Olga Manfredi
- ▶ Podiumsdiskussion mit den Referentinnen
- ▶ Apéro

we
claim.

Rechte einfordern,
Inklusion bewirken.

Strategische Prozessführung

Ein Überblick anhand praktischer Beispiele, warum gezielte Prozesse vor Gericht zu mehr Inklusion führen.

Nuria Frei und Olga Manfredi

Über uns



Nuria Frei



Olga Manfredi

we
claim.

Geburtsstunde der strategischen Prozessführung

- 2014: Gründung Inclusion Handicap (IH) und Ratifizierung BRK
- 2014 ff.: Erste Erfahrungen mit Umsetzung BRK
- 2018: Einsicht, dass bestehendes Recht zu lückenhaft ist, um BRK umzusetzen
- 2018 ff.: Erhalt Schenkung von CHF 1 Mio. für strategische Prozessführung
- 2019 f.: Ausarbeitung Projekt «Strategische Prozessführung» durch IH mit seinen Mitgliedern
- 2020: Verabschiedung Strategie IH mit Projekt Strategische Prozessführung an der DV von Inclusion Handicap

Wie ist *we claim* entstanden?

- Mit ihrer Schenkung will die Schenkerin der Beschenkten und ihren Mitgliederorganisationen einen **Impuls für die Erarbeitung einer Prozessführungsstrategie** geben. Diese soll darauf abzielen, durch Auswahl geeigneter Fälle Präjudizien zu erwirken, die über den Einzelfall hinaus zu einer Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung in der Schweiz beitragen können.
- Im Wissen darum, dass die Schenkung für die Erreichung des erwähnten Ziels nicht ausreicht, möchte die Schenkerin die **Mitglieder der Beschenkten sowie andere Organisationen des Behindertenwesens animieren, ihrerseits Mittel für diesen Zweck bereitzustellen** und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit der Gesamtbetrag für den beschriebenen Zweck reserviert bleibt.

Ziele der strategischen Prozessführung

- Herausbildung einer **Rechtsprechung und Lehre** in Fragen des Behindertengleichstellungsrechts
- Schaffung von **Impulsen für den Gesetzgeber**
- Veränderung des **gesellschaftlichen Diskurses**
- Stärkung der **Selbstwirksamkeit** der Menschen mit Behinderungen
- Stärkung der **Position der Behindertenorganisationen** in Öffentlichkeit und Politik
- Förderung des **Zusammenhaltes** unter den Behindertenorganisationen

Spende und Solidarität sei Dank



Aufbau und Durchführung

- Wie wurde das Projekt aufgelegt?
- Was waren die ersten Schritte, um wirksam prozessieren zu können?
- In welchen Schwerpunktthemen wird prozessiert?
- Wie kommt das Projekt zu Rechtsfällen?
- Nach welchen Kriterien werden die Rechtsfälle ausgewählt?
- Welche Rechten und Pflichten hat die rechtsuchende Person?
- Wer trägt die Kosten für ein Verfahren?

Schwerpunktthemen

Eingrenzung auf bestimmte Themenbereiche sinnvoll

- Konzentration der Ressourcen auf Klärung sowie Vertiefung von ausgewählten rechtlichen Fragen
- Fokussierung und roter Faden auf Ebene der Kommunikation

Aktuell strategische Prozessführung in vier Schwerpunktthemen

- Bildung
- Arbeit
- Dienstleistungen Privater
- Öffentlicher Verkehr

Kriterien zur Auswahl der Fälle

- **Wichtigkeit der Rechtsfrage**, d.h. breite Betroffenheit, Grundsätzlichkeit der Fragestellung, Prägung des Umfeldes, Tragweite für Lebensqualität
- **Identifikationspotenzial**, d.h. Nachvollziehbarkeit Sachverhalt, Empathie in Öffentlichkeit, Identifikationsmöglichkeit
- **Kommunikationschancen und -risiken**, d.h. Eignung für Medienarbeit
- Gegenpartei, z.B. finanzielle Ressourcen, öffentliches Image
- **Erfolgschancen**, aber auch «Success without Victory»
- **Mobilisierungspotential**, innerhalb und ausserhalb Behindertenwesen
- **Vielfalt und Repräsentativität**, d.h. Gleichgewicht Behinderungsgruppen, Sachverhalte sowie Rechtsfragen
- **Machbarkeit**, in Bezug auf finanzielle und personelle Ressourcen

Fallbeispiele aus der strategischen Prozessführung

- **Schwerpunktthema «Bildung»**
 - Nachteilsausgleich beim Numerus Clausus
 - Nachteilsausgleich in der Berufsschule
- **Schwerpunktthema «Arbeit»**
 - Mehrfache Diskriminierung durch kantonalen Arbeitgeber
- **Schwerpunktthema «Öffentlicher Verkehr»**
 - Autonome Nutzung der Fernverkehr-Doppelstockzüge (FV-Dosto)

Traumberuf: Tierärztin.
Marion kämpft mit we claim
für ihre Zukunft.

Erfahren Sie, wie wir bis vor
Bundesgericht für echte
Gleichberechtigung eintreten.

we
claim.

Rechte einfordern,
Inklusion bewirken.



we
claim.

Nachteilsausgleich beim Numerus Clausus

- Junge Frau mit Dyslexie möchte Tierärztin werden
- Numerus Clausus für Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin
- Universität Bern verweigert ihr den Zeitzuschlag zum Ausgleich ihrer Dyslexie
- Zeitzuschlag bei Prüfungen während des Studiums unbestritten



Juli 2021

Verweigerung Nachteilsausgleich

August 2021

Rekurs an Bildungs- und Kulturdirektion

März 2022

Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht

Mai 2023

Beschwerde ans Bundesgericht

Mai 2024

Rückweisung ans kantonale Verwaltungsgericht

Medienarbeit

Beobachter vom 12. Juni 2023:

Courage

20-Jährige zieht Uni Bern vor Bundesgericht

Marion Vassaux will Tierärztin werden. Wegen einer Lesestörung hat sie bei Prüfungen Anspruch auf mehr Zeit. Aber nicht beim Numerus Clausus, findet die Uni Bern. Nun geht die junge Frau vor Gericht.

Tagesanzeiger vom 7. Mai 2024:

[Chancengleichheit im Studium](#)

Bundesgericht entscheidet zugunsten einer Studentin mit Leseschwäche

Marion Vassaux hat in Lausanne in ihrem Streit mit der Universität Bern einen unerwarteten Etappensieg errungen. Der Zugang zum Medizinstudium für Behinderte muss neu geprüft werden.



Traumlehre: Bank-KV.
Elia kämpft mit we claim für
seinen Berufswunsch.

Erfahren Sie, wie wir vor
Gericht für echte
Gleichberechtigung eintreten.

**we
claim.**

Rechte einfordern,
Inklusion bewirken.



**we
claim.**

Nachteilsausgleich in der Berufsschule

- Lernender mit Dyslexie
- KV-Lehre bei einer Bank
- Berufsschule verweigert Zeitzuschlag bei sämtlichen Prüfungen
- Lesen und Schreiben seien elementare und unentbehrliche Grundfertigkeiten für den Beruf als Kaufmann EFZ
- Bank ist mit Leistungen des Lernenden sehr zufrieden

20 Minuten vom 18. Dezember 2024:

GERICHT ST. GALLEN

Publiziert 18. Dezember 2024, 12:42

KV-Lehrling mit Leseschwäche erhält für Prüfungen mehr Zeit

Ein KV-Lehrling wehrte sich, weil er an schriftlichen Prüfungen der Berufsschule trotz Leseschwäche keine zusätzliche Zeit bekam. Das Verwaltungsgericht St. Gallen gab ihm Recht.



von
Reto Bollmann



291



34



157

November 2023

Verweigerung Nachteilsausgleich

Februar 2024

Beschwerde Verwaltungsrekurskommission

Juni 2024

Beschwerde kant. Verwaltungsgericht

Dezember 2024

Gutheissung kant. Verwaltungsgericht

Mehrfache Diskriminierung durch kantonalen Arbeitgeber

- Frau mit Multipler Sklerose
- Doppelte Diskriminierung aufgrund Geschlechts und Behinderung
- Entschädigung gestützt auf GlG (im BehiG nicht vorgesehen)
- Verweigerung von angemessenen Vorkehrungen als Diskriminierung



Juli 2020

Entscheid Hospice général

September 2020

Beschwerde ans Kantonsgericht

September 2021

Beschwerde ans Bundesgericht

April 2022

Rückweisung ans Kantonsgericht

April 2023

Gutheissung durch Kantonsgericht

24heures vom 25. Juni 2020:

Abo Relations de travail

Elle est handicapée, l'Hospice ne renouvelle pas son contrat

Pour l'association Inclusion Handicap, il s'agit d'un cas typique de discrimination. L'affaire pourrait rebondir devant la justice.

Tribune de Genève vom 13. Mai 2022:

Abo Discrimination au travail

Employée handicapée: la justice genevoise recalée

Le contrat d'une jeune femme n'avait pas été reconduit par l'Hospice général. Le Tribunal fédéral estime que les juges cantonaux n'ont pas suffisamment investigué.

Le Temps vom 15. Juni 2023:

ACCUEIL > SUISSE **T** Réservé aux abonnés

A Genève, l'Hospice général a discriminé à l'embauche une femme en raison de son sexe et de son handicap

Une double discrimination a été admise par la justice genevoise, qui a dû revoir sa copie sur injonction du Tribunal fédéral. L'établissement, qui ne dit mot sur cette décision, devra verser l'indemnité maximale prévue par la loi

Autonome Nutzung der FV-Dosto

- Dezember 2017: Einladung SBB zur Besichtigung eines FV-Dosto (die Züge werden bald in Betrieb genommen)
- Dabei sind Menschen mit Behinderungen, Fachpersonen Recht und Technik
- Anschaffungswert: CHF 2 Milliarden
- Ernüchterung: Die FV-Dosto werden für viele Menschen mit Behinderungen nicht autonom benutzbar sein



FV-Dosto: Problemstellen

Zwei Beispiele der problematischen Stellen:

- 1) Es gibt **zwei Rampen**, die zu den zwei Türen im Eingangsbereich führen. Und die sind **zu steil** (15%, je nach Neigung des Zuges sogar mehr). Für viele Menschen im Rollstuhl sehr anspruchsvoll, gefährlich oder nicht benutzbar. Dies umso mehr, als zu den steilen Rampen noch mehrere Hindernisse hinzukommen (Kante, Spalt zum Perron usw.)
- 2) Der **Handlauf** der Treppe zum ersten Stock endet zu früh. Er gibt Menschen mit Sehbehinderungen ein falsches Signal: Sie denken, dass auch die Treppe an dieser Stelle fertig ist, obschon noch eine Stufe folgt. Die **Sturzgefahr** ist offensichtlich.

FV-Dosto: Expedition durch die Gerichte

- Januar 2018: IH reicht Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein
- Gleichentags berichtet das Schweizer Fernsehen darüber
- Es folgt ein Kampf «David gegen Goliath»
- IH rügt die Verletzung der BRK, des Verfassungs- und Gesetzesrechts
- Kern der Beschwerde: Autonome Nutzung des Zuges ist nicht gewährleistet
- SBB verneint Diskriminierung, da die technischen Normen eingehalten seien
- Entscheid Bundesverwaltungsgericht: Gibt SBB recht, es liege keine Diskriminierung vor
- Bundesverwaltungsgericht brummt Inclusion Handicap CHF 252'000.-
Verfahrenskosten auf

FV-Dosto: Verfahren wird weitergezogen

- In 30 Tagen musste Beschwerde ans Bundesgericht eingereicht werden
- Es hat sich gelohnt, da das Bundesgericht einen wesentlichen Punkt gutgeheissen hat (Ein- und Ausstiegsbereich)
- Das Recht auf autonome Nutzung des ÖV folge aus der BRK und der Bundesverfassung
- Die tatsächliche autonome Nutzbarkeit müsse auch bei Einhaltung der technischen Normen geprüft werden
- Behindertenorganisationen sind stärker zusammengewachsen
- Das Echo in den Medien war sehr gross
- Behörden und Gerichten wurde klar, dass Behindertenorganisationen hartnäckig Diskriminierungen bekämpfen

FV-Dosto: Auflagen ans BAV

Das Bundesgericht verpflichtete das Bundesamt für Verkehr (BAV), die autonome Benutzbarkeit zu prüfen (Rückweisung)

Was geschah dann?

[Videoclip](#)

Und was geschah dann? Das BAV erklärte aufgrund der Tests, dass die FV-Dosto bereits absolut hindernisfrei und somit autonom benutzbar seien.

FV-Dosto: Die Expedition geht weiter

- IH reicht erneut Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein
- Fazit: Nothing about us without us! Wir lassen nicht los.
- CHF 2 Milliarden zur Anschaffung von Zügen sind auch für die reiche Schweiz viel Geld. Zudem waren bereits vor 2017 hindernisfreie Züge auf dem Markt.
- Einen hindernisfreien ÖV zu garantieren ist daher nicht eine Frage des Könnens, sondern eine Frage des Willens.



FV-Dosto – auf das falsche Pferd gesetzt?

Timeline

Mai 2024

Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (Autonomie)

März 2024

Unbefristete Betriebsbewilligungen des BAV (Autonomie)

September 2023

Beschwerde ans Bundesgericht (Parteientschädigungen)

Stellungnahme zum Sachverständigenbericht (Autonomie)

Juli 2023

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Parteientschädigungen)

Juni 2023

Zustellung des Sachverständigenberichts durch das BAV (Autonomie)

Dezember 2022

Teilweise Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht und

Rückweisungen an das BAV (Autonomie) und das Bundesverwaltungsgericht (Parteientschädigungen)

Januar 2019

Beschwerde ans Bundesgericht

November 2018

Mehrheitliche Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht

Mai 2018

Gerichtlicher Augenschein am Bahnhof Romanshorn

Januar 2018

Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht

Dezember 2017

Besichtigung der FV-Dosto durch Menschen mit Behinderungen

November 2017

Befristete Betriebsbewilligungen des BAV

Side Event an COSP BRK 2024

- Vertragsstaatenkonferenz 2024 zur UN-Behindertenrechtskonvention in New York
- IH organisierte einen Side Event zum Thema Strategische Prozessführung
- Der Fall Dosto fand weltweit Anklang



Inklusive Bildung für Kind mit Autismus

- Autismus-Diagnose mit drei Jahren
- SPD vermutet (ohne Diagnose) eine Intelligenzminderung
- SPD empfiehlt Separation aufgrund vermuteter Intelligenzminderung
- Sonderschulbedarf im Bereich kognitive Entwicklung (komplexer Bedarf)?
- Zuteilung in heilpädagogische Sonderschule (HPS)



Inklusive Bildung für Kind mit Autismus

Tagesanzeiger vom 24. November 2023:

Integrative Bildung

«Ich bringe meinen Sohn jeden Morgen in eine Schule, die ich nicht möchte»

Immer wieder wehren sich Eltern bis vor Bundesgericht dagegen, dass ihr Kind in eine Sonderschule muss. Warum ein Vater nun sogar bei der UNO darum kämpft.



Alexandra Aregger

Publiziert: 24.11.2023, 04:35

Inklusive Bildung für Kind mit Autismus

März 2021

Verfügung separative Bildung
Beschwerde ans Bildungsdepartement

August 2021

Beschwerde ans Kantonsgericht Luzern

Mai 2022

Beschwerde ans Bundesgericht

Januar 2024

Beschwerde an UN-Kinderrechtsausschuss

Inklusive Bildung für Kind mit Autismus

- Erste Beschwerde von *we claim* an einen UN-Ausschuss
- Erster Fall zur inklusiven Bildung vor dem UN-Kinderrechtsausschuss
- Möglichkeit von Drittparteieninterventionen («Third Party Interventions»)
- Unterstützung während des hängigen Verfahrens
- Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses
- Medienarbeit und politische Arbeit
- Weitere Fälle zur schulischen Inklusion

Aktuelles zum Bereich Bauen



Wer ist für das Baurecht verantwortlich



Das Baurecht ist
kantonales
Recht.

Es gibt folglich
26 Varianten.

Baubewilligungen

Die Baubewilligungen werden von den Gemeinden erteilt.

Es gibt in der Schweiz 2121 Gemeinden.

Gibt es auch so viele Fachleute für Hindernisfreies Bauen?



Netzwerk behindertengerechtes Bauen

- Wird von folgenden drei privaten Behindertenorganisationen getragen:
 - Procap
 - Pro Infirmis Schweiz
 - Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
- Die SPV arbeitet im Netzwerk mit.
- Die Gesellschafter des Netzwerks erarbeiten und verbreiten Grundlagen und Informationen zum hindernisfreien Bauen.
- Mit einem Netz von kantonalen Beratungsstellen gewährleisten sie Beratung für Menschen mit Behinderungen sowie von Architekt:innen, Bauherrschaften, Behörden, Baufachleuten und Interessierten.

Rechtsgrundlagen

BRK

Bundesverfassung

BehiG

Übergeordnetes Recht besagt, dass hindernisfrei gebaut werden muss

Kantonale Baugesetze

Normen

Richtlinien

Konkretes Baurecht besagt, wie gebaut werden muss

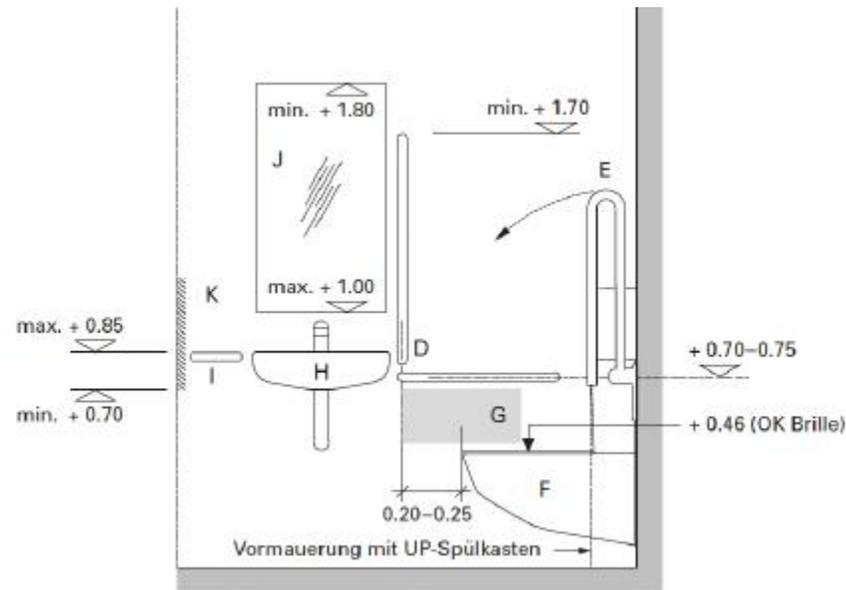
Fachstelle hindernisfreie Architektur

Die Fachstelle erarbeitet Grundlagen und publiziert **Richtlinien, Merkblätter, Planungshilfen** für:



Revision SIA 500

Rollstuhlgerechte* Toiletten-, Dusch- und Umkleieräume



Fragen:

- Lage WC-Bürste
- Platzierung Abfallbehälter
- Höhe Spülkasten
- Höhe Spülknopf
- Beleuchtung
- Art Wasserhahn
- Art Griffe
- Höhe Spiegel
- Ablageflächen
- etc. etc. etc.

Fachkommission Rollstuhlgerechtes Bauen

- Die Fachkommission «Rollstuhlgerechtes Bauen» fungiert als Spiegelgremium für fachspezifische Grundlagenentscheide bei Bauten und im Siedlungsraum.
- Die Kommission besteht aus Rollstuhlfahrenden mit einem breiten Spektrum an Einschränkungen und Nutzungsanforderungen.
- Sie wird von der Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur fachlich und administrativ unterstützt.
- SPV ist mit 4 Mitgliedern gut vertreten.

Weitere Revision

Richtlinie Hotels für alle



In Erarbeitung

Ferienwohnungen und
Ferienanlagen

Checklisten und Planungshilfen für Hindernisfreiheit



Fazit



Auch der Flügelschlag
eines Schmetterlings
kann einen Tsunami
auslösen.

Zitat anonym

Kontakt



Nuria Frei

Anwältin / Projektleiterin

031 370 08 47

nuria.frei@we-claim.ch

Weitere Informationen unter:

www.we-claim.ch



Olga Manfredi

lic. iur.

055 246 40 37 / 079 426 47 29

olga.manfredi@bluewin.ch

we
claim.

Rechte einfordern,
Inklusion bewirken.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!



DISKUSSION



Schweizer
Paralegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paralegici

Swiss
Paralegics
Association

Schweizer Paralegiker-Vereinigung

Karl-Neuhaus-Strasse 21

2502 Biel/Bienne

Telefon 032 322 12 33

lex@spv.ch

www.spv.ch



@paralegikervereinigung

@rollstuhlsportschweiz

Institut für Rechtsberatung

Michael Bütikofer, Rechtsanwalt und Notar

Claudia Kobel, Rechtsanwältin



HERZLICHEN
DANK